

## Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 20. November 2019

### Erstes Kirchengesetz

zur Änderung der Notver-  
ordnung über die Errichtung  
einer Gemeinsamen Ver-  
sorgungskasse für Pfarrer und  
Kirchenbeamte der  
Evangelischen Kirche im  
Rheinland, der Evangelischen  
Kirche von Westfalen und  
der Lippischen Landeskirche

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## **Begründung:**

Die Änderung an den kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) ab dem 1. Januar 2021 rechtssicher zu gestalten.

### **Zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Absatz 4)**

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die KZVK und VKPB betroffen, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen der evangelischen Kirche mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 240 Mitarbeitern. Beide Kassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Kassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Kassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Kasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Kassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung). Beide Kassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Kassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Kassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Kassen bestimmt sind, anteilig weiterverrechnet.

Diese Zusammenarbeit von KZVK und VKPB beruht bisher auf ständiger Übung. Mit dem neuen **§ 1 Absatz 4** wird diese Zusammenarbeit beider Versorgungskassen auf eine konkrete gesetzliche Grundlage gestellt.

Auf Grundlage der angepassten kirchlichen Rechtsgrundlagen von KZVK und VKPB (im Folgenden: Kirchengesetze) ist ihre Zusammenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden schriftlichen Vertrags aufgrund von § 2b UStG nicht steuerbar, da sie gem. § 2 b Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG nicht als Unternehmer handeln.

Auf Grundlage der geplanten Regelungen in den Kirchengesetzen üben KZVK und VKPB im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF, Schreiben v. 16. Dezember 2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein (BMF, a. a. O.).

Gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist Wettbewerb ausgeschlossen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen. Nach BMF, a. a. O., Rn. 41 ist dies der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer jPöR gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen jPöR Nachfragen darf.

Nach BMF, a. a. O., Rn. 42 ist die besondere Rechtssetzung der Kirchen eine in § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG genannte „gesetzliche[r] Bestimmung[en]“. Aufgrund der geplanten Regelungen im jeweiligen S. 3 der oben genannten geplanten Kirchengesetze ist die VKPB – und spiegelbildlich nach Änderung des Kirchengesetzes der KZVK auch die KZVK – verpflichtet, die Leistung bei der jeweils anderen Versorgungskasse zu beziehen. Die angefragte Versorgungskasse muss die Leistung lediglich erbringen wollen. Die Versorgungskassen sind dadurch verpflichtet, die Leistung ausschließlich bei einer jPöR, konkret der VKPB bzw. KZVK, gegen Kostenerstattung nachzufragen. In diesem Fall hat ein privater Dritter keine Möglichkeit, die Leistung zu erbringen.

Parallel zur Änderung des Kirchengesetzes der VKPB wird das Kirchengesetz der KZVK entsprechend geändert.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (§ 1 Absatz 5 und 6)**

Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (§ 1 Absatz 4).

#### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Landessynoden von EKvW, EKiR und Lippischer Landeskirche, auf welchen die Änderungen der Kirchengesetze von KZVK und VKPB beschlossen werden sollen, tagen im Zeitraum 17. - 20. November 2019 (EKvW), 26. November 2019 (Lippische Landeskirche) und 12. - 16. Januar 2020 (EKiR). Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2020 ist sichergestellt, dass bis dahin die notwendigen Änderungen von den drei Landessynoden beschlossen worden sind.

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung  
über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse  
für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen  
Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von  
Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom  
26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971  
(KABl. 1972 S. 3)**

Das Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die  
Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und  
Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

Vom ... November 2019

**Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„1Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. 2Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. 3Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“

2. In § 1 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 5 und 6.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.